

## Interkommunale Zusammenarbeit - Verkehrsüberwachung

<i>Organisationseinheit:</i> Personal, Organisation, Digitalisierung und IT (12)	<i>Datum</i> 09.09.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>				
Stadtrat	Entscheidung	23.09.2021	Ö	

### Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kirkel und der Stadt St. Ingbert über die Durchführung der Verkehrsüberwachung in Kirkel wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kirkel zu treffen und die Übertragung der Zuständigkeit zu beantragen.

### Sachverhalt

Sowohl der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss am 26.11.2020 sowie der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.12.2020 haben einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kirkel im Bereich der Verkehrsüberwachung bereits grundsätzlich zugestimmt. Zwischenzeitlich wurden unter Einbindung der jeweiligen Fachbereiche die Modalitäten der Zusammenarbeit abgestimmt und in dem nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend vereinbart. Diese Rechtsform wurde deshalb gewählt, da für den Bereich der Verkehrsüberwachung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) nicht vorgesehen ist.

Der Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung erfolgt gemäß § 80 SPolG auf Antrag der jeweiligen Ober-/Bürgermeister beim Ministerium für Inneres, Bauern und Sport. Dieser wird nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates St. Ingbert und des Gemeinderates Kirkel, welcher ebenfalls noch im September vorgesehen ist, gemeinsam gestellt.

### Finanzielle Auswirkungen

Die kostendeckende Entschädigungsregelung trägt zur Einnahmeverbesserung bei.

### Anlage/n

1	Kooperationsvertrag Verkehrsüberwachung
---	---

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zwischen der Gemeinde Kirkel und der Stadt St. Ingbert über die  
Durchführung der Verkehrsüberwachung in Kirkel**

zwischen

**der Stadt St. Ingbert**

vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer  
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

und

**der Gemeinde Kirkel**

vertreten durch den Bürgermeister Frank John  
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel-Limbach

**Präambel**

Zum Zweck der Verkehrsüberwachung auf dem Gebiet der Gemeinde Kirkel schließen die Stadt St. Ingbert und die Gemeinde Kirkel auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 i.V.m.§ 81 Abs. 3 Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) sowie §§ 54 ff. Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

**§ 1 Aufgaben**

Die Mittelstadt St. Ingbert nimmt auf der Grundlage der vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gemäß § 80 Absatz 4 des Saarländischen Polizeigesetzes i.V.m. dem "Erlass über die Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung durch Ortpolizeibehörden vom 02.01.2012" erteilten Befugnis die Überwachungen des fließenden und ruhenden Verkehrs auch auf dem Gebiet der Gemeinde Kirkel wahr.

## **§ 2 Leistungsumfang**

Der fließende und ruhende Verkehr soll wöchentlich für mindestens vier Stunden nach monatlicher Abstimmung zwischen der Gemeinde Kirkel und der Stadt St. Ingbert überwacht werden.

Die Sachbearbeitung incl. der Aufgaben des Ermittlungsdienstes erfolgt ausschließlich bei der Stadt St. Ingbert.

Die Gemeinde Kirkel erhält vierteljährlich eine statistische Auswertung der Verkehrsüberwachung.

Die Aufgabenwahrnehmung beginnt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Befugnis durch das Ministerium des Innern, Bauen und Sport.

## **§ 3 Haftung**

Die Stadt St. Ingbert haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; es sei denn eine weitergehende gesetzliche Haftung besteht. Dies gilt auch soweit sich die Stadt St. Ingbert zur Erledigung der vertraglichen Pflichten Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedient. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der MitarbeiterInnen, Vertreter und Organe der Stadt.

## **§ 4 Kostenregelung**

Die im Rahmen der Verkehrsüberwachung vereinnahmten Verwarnungsgelder werden von der Stadt St. Ingbert eingezogen und einbehalten. Ebenso stehen die von der Zentralen Bußgeldbehörde zu erstattenden Fallkostenpauschalen der Stadt St. Ingbert zu.

Sollten die vereinnahmten Verwarnungsgelder den zur Verkehrsüberwachung erbrachten Aufwand nicht decken, zahlt die Gemeinde Kirkel den entsprechenden Kostenausgleich. Der Aufwand wird errechnet aus dem Stundensatz der jeweils eingesetzten MitarbeiterInnen gemäß den Werten im KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Anlage 9.1 Bereich 7 Recht und Verwaltung in der jeweils aktuell für das betreffende Kalenderjahr geltenden Fassung zzgl. eines

Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10%. Hinzu kommen die Sachkosten für eingesetzte Dienstfahrzeuge, Messgeräte (Blitzer) sowie anfallende Portokosten. Auf dieser Grundlage erstellt die Stadt St. Ingbert kalenderjährlich bis zum 15.02. des Folgejahres eine Kostengegenüberstellung.

Übersteigen die vereinnahmten Verwarngelder bzw. Fallkostenpauschalen den tatsächlichen Aufwand, wird dieser mit der im Rahmen der Vereinbarung im Bereich Kommunalen Ordnungsdienst zu zahlenden Entschädigung verrechnet.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam, beginnt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben durch das Ministerium des Innern, Bauen und Sport und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden, verbunden mit einer Rückübertragung der Aufgaben. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6**

### **Salvatorische Klausel**

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

St. Ingbert, den

Kirkel, den

---

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

---

Frank John  
Bürgermeister

Siegel

Siegel